

Im Hinblick auf das Völkerrecht sind die nationalen Rechtssätze *völkerrechtskonform* auszulegen; dies gilt namentlich für die Europäische Menschenrechtskonvention²⁸. Im Recht der Europäischen Union ist ferner die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg anerkannt²⁹.

4. Historische oder zeitgemässe Auslegung

Die historische Auslegung stellt auf den Normsinn ab, der zur Zeit ihrer Entstehung als der zutreffende angesehen wurde. Eine Norm gilt so, wie sie der Gesetzgeber ursprünglich verstanden wissen wollte. Bei der *subjektiv-historischen Interpretation* ist der subjektive Wille des historischen Gesetzgebers massgebend; d.h. es ist auf die Meinungen abzustellen, die in den konkreten Landtagsdebatten zu diesem Gesetz abgegeben worden sind³⁰. Dabei hat es die Verwaltungsbeschwerdeinstanz abgelehnt, ehemalige Parlamentarier, die an der Ausarbeitung eines Gesetzes beteiligt waren, als Zeugen vorzuladen, um eine möglichst wahrheitsgetreue entstehungszeitliche Interpretation zu ermöglichen³¹. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass eine objektive Feststellung des Willens des Gesetzgebers nicht mehr möglich sei. Der Entscheid ist im Ergebnis richtig. Die Begründung ist indes wenig überzeugend. Nach dieser Argumentation wäre der Zeugenbeweis stets untauglich. Wäre hingegen eine objektive Feststellung des Willens des Gesetzgebers durch die Parlamentarier im Zeugenstand möglich, so würden diese die *"bouche de la loi"*³² darstellen. Die Parlamentarier interpretieren nachgerade "authentisch". Eine derartige Zeugenbefragung wäre mit der Gewaltenteilung nicht zu vereinbaren. Die legislative Körperschaft könnte direkt Einfluss auf hängige Prozesse und die Rechtsprechung nehmen.

²⁸ Vgl. StGH 1990/7, Urteil vom 21.11.1990, LES 1992, S. 10 (11) zur EMRK-konformen Auslegung.

²⁹ Vgl. das Urteil C-91/92 vom 14.7.1994, Paola Faccini Dori gegen Recreb Srl, Slg. 1994, I - 3325 (3357 m.H.); Adamovich u.a., Staatsrecht, S. 43.

³⁰ Vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, Nr. 132; Häfelin/Haller Nr. 87.

³¹ Vgl. VBI 1946/17 vom 25.11.1946, ELG 1946-47, S. 53.

³² So die berühmte Formulierung von Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, XI. Buch, 6. Kapitel, S. 221.